



Zahl: 640-4/A/1035a/2022
Schwaz, den 05.05.2022

Betreff: Unteres Ried – Verlegung von Wasserleitungen und Lichtwellenleitern
im Bereich Unteres Ried 7 bis 8a - Verlängerung– Vornahme von Gra-
bungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neurauder – 0664/6141405
Bauführer: Herr Christian Fritz – 0664/6141474

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Unteren Ried durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 23.04.2022 bis 25.05.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Im Bereich der öffentlichen Straße vom Unteren Ried 7 bis 8a ist beabsichtigt, eine Wasserleitung sowie einen Lichtwellenleiter zu verlegen. Für die Durchführung dieser Arbeiten ist es erforderlich, die Wegeverbindung Unteres Ried für den Verkehr zu sperren. Das Zu- und Abfahren zu den Objekten Unteres Ried 4 bis 6 ist in Richtung Gallzeiner Landesstraße zu ermöglichen.

Im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Rotholzer Landesstraße (Bstandsmann) und im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Unteres Ried (oberhalb Unteres Ried 5) sind die Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

2. Für die Grabungsarbeiten (Kopflöcher) im Bereich der Stichstraße Unteres Ried 4 – 4f sind abschnittsweise Gesamtspernungen erforderlich. Die betroffenen Anrainer sind zumindest eine Woche vor Durchführung der Grabungsarbeiten von Seiten des Auftragnehmers oder den Stadtwerken Schwaz zu informieren.
3. Im Kreuzungsbereich Unteres Ried/Unteres Ried (gegenüber Objekt Unteres Ried 7) ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Um-

fang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz